

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist eine Kirchengemeinde und trägt den Namen

„Rumänisch-Orthodoxe Kirchengemeinde
Die Heiligen Erzengel Mihail und Gavriil Berlin e.V.“

2. Die Gemeinde steht kanonisch unter der Jurisdiktion der Rumänischen Orthodoxen Metropole für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa.
3. Der Sitz der Kirchengemeinde ist Berlin.
4. Der Gemeindeverein ist in das Vereinsregister eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Die Kirchengemeinde verfügt über ein rundes Siegel mit der Aufschrift:

Rumänische Orthodoxe Metropole für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa
Rumänisch-Orthodoxe Kirchengemeinde
– Die Heiligen Erzengel Mihail und Gavriil – Berlin e.V.

7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 2
Zweck und Aufgaben der Kirchengemeinde

1.

Die Kirchengemeinde / der Verein basiert auf der Lehre der Orthodoxen Kirche, übereinstimmend mit der Tradition der Rumänisch-Orthodoxen Kirche. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" gemäß den Vorschriften der §§ 51 bis 67 der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf geistigem, sittlichem, kulturellem und religiösem Gebiet selbstlos zu fördern. Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien, wirtschaftlichen Gruppen und Einzelinteressen.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche oder politische Zwecke, sondern ausschließlich folgende Zwecke:

2.1.1 Erhaltung, Stärkung und Verbreitung des Orthodoxen Glaubens sowie des ökumenischen Gedankengutes durch die Verbreitung und Stärkung der Fähigkeiten auf den Gebieten der Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- a- den Erwerb oder die Errichtung, die dauerhafte Unterhaltung und die Ausschmückung

- eines Gotteshauses und eines kirchlichen Gemeindehauses in Berlin;
- b- die regelmäßige Abhaltung des Gottesdienstes und der religiösen Feiertage;
- c- die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten;
- d- die Vereinigung der Gläubigen, die sich zu den Grundlagen der Rumänisch-Orthodoxen Kirche bekennen;
- e- die Unterstützung des Gemeindepriesters bei der Erfüllung seiner priesterlichen Pflichten und die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener;
- f- die Katechisation der Gläubigen und die Erteilung von Religionsunterricht;
- g- den Ausbau und die Verstärkung der Verbindungen zu anderen orthodoxen Gemeinden und anderen christlichen Konfessionen im In- und Ausland;
- h- die Wahrung und Pflege der guten Traditionen und des christlich-rumänischen Brauchtums,
- i- ferner die Verwaltung des Kirchengemeindevermögens.

2.1.2 Verbreitung und Stärkung des Gedankenguts der Völkerverständigung und der Integration von Fremden

Der Verein will durch Begegnungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen deren religiöse, sprachliche und kulturelle Kompetenz fördern. Darüber hinaus hat der Verein allgemein den Zweck, im Rahmen des sich einigenden Europa die deutsch-rumänischen Beziehungen auf religiöser, kultureller und humanitärer Ebene partnerschaftlich zu vertiefen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a- die Unterstützung und Hilfestellung bei der Eingliederung der in Deutschland lebenden Rumänen, insbesondere durch die Information über die in Deutschland vorherrschenden Lebensweisen, Traditionen und Gewohnheiten und die Leistung von Hilfe bei Beratungs-, Betreuungs- und Dolmetscherdiensten. Der Vorstand wird - falls notwendig durch Hinzuziehung von fachkundigen Hilfskräften - bei der Erfüllung von Formalitäten (z. B. Ausfüllen von Formularen oder Stellung von Anträgen bei Behörden), bei der schulischen und beruflichen Eingliederung sowie bei der Wohnraumbeschaffung in Zusammenarbeit mit den städtischen Behörden, Schulen, Kindergärten, Kirchen und Wohlfahrtsverbänden Hilfestellung geben;
- c- die Durchführung von Informations- und Gesprächsveranstaltungen insbesondere im religiösen und im Kultur- und Bildungsbereich, durch die der Informationsaustausch zwischen Deutschen und Rumänen für ein besseres Kennenlernen und für wechselseitiges Verständnis der historischen und kulturellen Lebensbedingungen gefördert wird;
- d- die Unterstützung und die Förderung der Integration der rumänischen Kultur in die deutsche und in die gesamteuropäische Kultur;
- e- die Anregung, die Förderung und die Organisation von Begegnungen und Veranstaltungen, die als gemeinsames Werk von Menschen, die in Deutschland und/oder in Rumänien leben, gleich welcher ethnischen oder religiösen Herkunft, die Ausdruck des internationalen Verständigungswillens sind und ihrer Zielsetzung nach der religiösen, humanitären, demokratischen und föderalen Entwicklung in Europa dienen sollen.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Vermögensbindung

1.

Die Finanzierung der von der Kirchengemeinde verfolgten Zwecke erfolgt durch freiwillige Spenden der Mitglieder und durch Zuwendungen Dritter. Es können keine Mitgliedsbeiträge gefordert werden.

2.

Die Kirchengemeinde ist berechtigt, aus ihren Einnahmen einen angemessenen Geldbetrag anzusammeln und einer Rücklage zuzuführen, die für den Erwerb oder die Errichtung des Gotteshauses und des kirchlichen Gemeindehauses verwendet werden muss. Hierbei sind die Bestimmungen des § 58 Abgabenordnung zu beachten. Über die Bildung der Rücklage entscheidet der Vorstand unter Festsetzung der Höhe, des Verwendungszwecks und des Zeitpunkts ihrer Verwendung durch Beschluss.

3.

Die Mittel der Kirchengemeinde dürfen nur und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kirchengemeinde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.

Die Kirchengemeinde kann zur Verwirklichung ihrer satzungsgemäßen Zwecke auch Hilfspersonen beauftragen, wobei ehrenamtliche Helfer nur mit ausdrücklicher Vollmacht, oder in Begleitung der Gemeindeführung (Vorstand) Handlungen im Namen der Kirchengemeinde vornehmen dürfen. Es darf auch keine Hilfsperson durch Ausgaben, die den Zwecken der Kirchengemeinde fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Andersartige unverhältnismäßige Vergütungen sind ebenfalls nicht statthaft.

5.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Kirchengemeinde und die Inanspruchnahme von Hilfestellungen steht Mitgliedern und Nichtmitgliedern offen. Der Verein ist offen für die Zusammenarbeit mit Personen und Organisationen anderer Nationalitäten sowie internationalen Organisationen, soweit sie die Ziele der Kirchengemeinde unterstützen.

6.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Kirchengemeinde keine Anteile des Vermögens, das zum Verein gehört. Bei der Auflösung der Kirchengemeinde oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kirchengemeinde an die Rumänische Orthodoxe Metropole für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1.

Mitglied der Kirchengemeinde können natürliche, volljährige Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen, die aktiv an dessen Zielen arbeiten und die schriftlich beim Vorstand des Vereins die Aufnahme beantragen. Die Mitgliedschaft ist nicht an einen Wohnsitz oder Sitz in Berlin oder Brandenburg, oder an eine Konfession gebunden.

2.

Der Vorstand kann einstimmig auch juristische Personen als Mitglieder aufnehmen. Ein solches Mitglied muss dem Vorstand eine natürliche Person benennen, die es bei der Mitgliederversammlung vertritt. Es hat dort eine Stimme. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

3.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Bekanntgabe der Entscheidung über die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Benachrichtigung an die die Aufnahme beantragende Person. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der/die Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen.

4.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinssatzung und die Lehre der Orthodoxen Kirche zu respektieren und durch seine Aktivitäten die Kirchengemeinde in der Erreichung ihrer Zwecke durch fördernde Handlungen und durch freiwillige Beiträge und Spenden finanziell zu unterstützen.

5. Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann der Vorstand jede Person ernennen, die sich um den Verein und die Förderung seiner Ziele in besonderer Weise verdient gemacht hat.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

6.

Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres,
- Ausschluss wegen schuldhaften vereinschädigenden Verhaltens. Als vereinschädigend gilt jedes Verhalten, das dem Ansehen der Kirchengemeinde Schaden zufügt oder den Zwecken der Kirchengemeinde zuwider läuft,
- bei natürlichen Personen durch deren Tod,
- bei juristischen Personen durch deren Liquidation und ihrer Löschung im Register.

7.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt von ihm bekannt gegebene Anschrift mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der/die Betroffene auf der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Erscheint das betroffene Mitglied nicht zu der Mitgliederversammlung, so kann über den Ausschluss in seiner Abwesenheit entschieden werden.

8.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitgliedes gegenüber der Kirchengemeinde.

§ 5

Organe des Kirchengemeindevereins

1.

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Prüfungskommission

§ 6

Der Gemeindepriester

1.

Der vom Metropoliten eingesetzte Gemeindepriester ist der geistige Leiter der Gläubigen und der Kirchengemeinde. Er ist verpflichtet, Schaden von den Mitgliedern seiner Gemeinde, dem Metropoliten und der Kirchengemeinde abzuwenden und schädigende Handlungen nach Möglichkeit zu verhindern. Er hat das Ansehen der Rumänischen Orthodoxen Kirche zu fördern und zu mehren. Der Gemeindepriester hat das Recht auf eine angemessene Unterstützung seiner Arbeit durch die Gemeindemitglieder und durch die Gemeinde.

2.

Der Gemeindepriester ist zugleich aktives Mitglied der Kirchengemeinde und kann als Angestellter tätig sein. Über seine Person und seine Einstellung entscheidet der Metropolit und die Mitgliederversammlung.

3.

Er ist Bevollmächtigter des Metropoliten für die Gemeinde und dem Metropoliten ausdrücklich unterstellt.

4.

Der Gemeindepriester ist für die Gemeinde verantwortlich und muss dem Vorstand über alle wichtigen Belange, die von Interesse für die Gemeinde sind, Bericht erstatten. Er führt die Anordnungen und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung in deren Eigenschaft als ihm vorgesetzte Organe der Kirchengemeinde aus. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Führung eines Registers, in dem alle Mitglieder der Kirchengemeinde mit Namen und Anschriften aufgeführt sein müssen.

5.

Der Gemeindepriester hat neben seiner beruflichen Schweigepflicht auch eine strenge Schweigepflicht über alle internen Angelegenheiten der Kirchengemeinde zu befolgen.

6.

Der Gemeindepriester ist verpflichtet, regelmäßig Gottesdienste gemäß der Kirchenordnung der Orthodoxen Kirche und entsprechend den Weisungen des Metropoliten und der Mitgliederversammlung abzuhalten. Er ist zur Einhaltung der Kanonen der Orthodoxen Kirche verpflichtet.

7.

Der Gemeindepriester wird zur Erfüllung und Verwirklichung der Vereinszwecke in Gefängnissen, Krankenhäusern, Jugend- und Weisenheimen sowie in Altenpflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen unentgeltlich seelsorgerische Tätigkeiten leisten. Für bestimmte Nebentätigkeiten, die nicht mit dem Priesteramt vereinbar sind, bedarf er der schriftlichen Erlaubnis durch den Metropoliten und der Zustimmung durch den Vorstand.

8.

Dem Gemeindepriester steht ein Jahresurlaub zu, sowie bei Krankheit eine Vertretung nach seiner Wahl mit Zustimmung des Metropoliten.

9.

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Pflichten des Priesteramtes kann der Metropolit den Gemeindepriester seines Amtes entheben. Damit erlischt sofort seine Handlungsvollmacht für den Verein. Der Metropolit muss unverzüglich einen Vertreter bestimmen, der die Pflichten des Gemeindepriesters vorübergehend übernimmt und der von den Vorstandsmitgliedern in seinem Amt zu bestätigen ist.

10.

Der abgesetzte Gemeindepriester hat sofort den Vorstand über seine Amtsenthebung zu informieren und sämtliche, der Kirchengemeinde gehörenden Gegenstände und Unterlagen (Akten, Schlüssel, Bargeld, Kontounterlagen, Kultusgegenstände und ähnliche Papiere) seinem Nachfolger und dem Vorstand zu übergeben.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ und Entscheidungsgremium des Kirchengemeindevereins. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom ersten Vorstandsvorsitzenden (Präsidenten/Gemeindepriester), oder von seinem Vertreter, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern der Kirchengemeinde unter Mitteilung des Versammlungsortes, des Datums und des Beginns (Uhrzeit) der Versammlung und der Tagesordnung schriftlich angekündigt. Der Metropolit wird zusätzlich durch den Gemeindepriester über die bevorstehende Mitgliederversammlung, über die Tagesordnung und über den Versammlungstermin informiert.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes, soweit erforderlich
- d) Wahlen, soweit erforderlich

Eine Ergänzung der Tagesordnung ist nur zulässig, wenn und soweit dies die Prüfungskommission oder mindestens 1/2 aller stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

2.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins sie erfordern. Sie können vom Vorstand einberufen werden oder auf

schriftlich an den Vorstand gerichtetes Verlangen von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder oder der Prüfungskommission erfolgen. Die Versammlung ist in diesem Fall unverzüglich, mit einer Einberufungsfrist von mindestens einer Woche einzuberufen und muss spätestens innerhalb von acht Wochen vom Zeitpunkt des Eingangs des Einberufungsverlangens stattfinden.

Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die außerordentliche Mitgliederversammlung fest, wobei nur diejenigen Tagesordnungspunkte aufgeführt werden dürfen, die Gegenstand des schriftlichen Einberufungsverlangens sind.

3.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Für einen Beschluss zur Satzungsänderung oder zur Auflösung der Kirchengemeinde bedarf es der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erhält der Gemeindepriester eine zusätzliche Stimme. Satzungsänderungen müssen unter konkreter Angabe der beabsichtigten Änderungen der Satzungsbestimmungen mit der Einladung angekündigt werden. Geheime Abstimmungen dürfen nur erfolgen, wenn mindestens 25 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Organe und Mitglieder bindend.

Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstandsvorsitzende eine zweite Versammlung auch für den gleichen Tag mit gleichem Gegenstand einberufen. Diese Zweitversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

4.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Wahl sowie die Bestellung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder
- die Wahl sowie die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder der Prüfungskommission
- den Haushaltsplan der Kirchengemeinde
- den Erwerb von Grundstücken und/oder grundstücksgleichen Rechten
- die Entlastung des Vorstandes
- den Ausschluss eines Mitgliedes
- Satzungsänderungen
- die Auflösung der Kirchengemeinde

5.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören auch :

- die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes
- die Entgegennahme von Berichten der Prüfungskommission
- die Entlastung der Prüfungskommission
- die Entscheidung über die Schaffung neuer Fonds für kirchliche, kulturelle oder wohltätige Zwecke

6.

Die Mitgliederversammlung kann unter Berücksichtigung konkreter Projektentwicklungen neben dem Vorstand besondere Vertreter bestellen, die in Absprache mit dem Vorstand im zugewiesenen Arbeitsbereich selbständig für die Kirchengemeinde tätig sein können.

7.

Über jede Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von

- a) dem Protokollführer,
- b) dem Versammlungsleiter und
- c) dem Präsidenten und dem zweiten Vorstandsvorsitzenden

zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

2.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese durch die Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden.

3.

In den Vorstand kann jedes Mitglied der Kirchengemeinde gewählt werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren beginnend mit dem Zeitpunkt des Bestellungsbeschlusses gewählt. Die Bestellung erfolgt für jedes Vorstandsmitglied getrennt. Das Amt der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit der Erklärung der Annahme der Wahl. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist nach Ablauf seiner Amtszeit zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl seiner Nachfolger im Amt.

4.

Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern niederlegen. In diesem Falle ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

5.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem durch den Metropolitens bestellten Gemeindepriester, der zugleich der erste Vorstandsvorsitzende (Präsident) ist,
- b) dem zweiten Vorstandsvorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer/der Schriftführerin,
- e) fünf weiteren Mitgliedern.

6.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren erfolgen, sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären. Der Vorstand führt die Geschäfte der Kirchengemeinde und verwaltet ihr Vermögen. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder der Prüfungskommission in dieser Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Der Vorstandsvorsitzende (Präsident) ist stets der durch den Rumänischen Orthodoxen Metropoliten für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa bestellte Gemeindepriester, dessen Stimme bei Stimmgleichheit ausschlaggebend ist.

7.

Bei der Tätigkeit und den Entscheidungen des Vorstandes sind die Bestimmungen der Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Prüfungskommission zu beachten. In diesem Rahmen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

8.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d) Ausführung von Beschlüssen der Prüfungskommission,
- e) Vorlage von Haushalts- und Stellenplänen,
- f) Vorlage von Jahresabschlüssen zur Beschlussfassung durch die Prüfungskommission,
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

9.

Der Vorstand kann mit Zustimmung der Prüfungskommission Fachbeiräte berufen, deren Zusammensetzung und Tätigkeit im Einvernehmen mit der Prüfungskommission festzulegen sind.

10.

Der Vorstand hat der Prüfungskommission regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten. Mindestens ein Vertreter der Prüfungskommission, oder ein von der Prüfungskommission bestimmter Vertreter hat an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

11.

Die Einberufung einer Vorstandssitzung kann mündlich, fernmündlich, schriftlich oder per Telefax erfolgen.

12.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind.

13.

Der Vorstand ist bevollmächtigt, in Zusammenarbeit mit der Prüfungskommission Vorschläge für Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu erarbeiten und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen, sofern solche Änderungen aufgrund von Beanstandungen

des Amtsgerichtes, das das Vereinsregister führt, oder der Finanzbehörde, die für die Feststellung der Gemeinnützigkeit zuständig sind, erforderlich oder zweckdienlich sind.

14.

Der Vorstand bestimmt zwei Delegierte, die die Kirchengemeinde bei der Teilnahme an der jährlichen Metropolieversammlung vertreten. Die Delegierten müssen Mitglieder der Kirchengemeinde sein und dem Vorstand angehören. Einer der Delegierten ist stets der Gemeindepriester.

15.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus oder wird dessen Ausscheiden von der Prüfungskommission angeregt, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Begründung der Prüfungskommission zu prüfen und gegebenenfalls ein neues Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Gemeindeglieder zu wählen hat.

§ 9

Die Prüfungskommission

1.

Die Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

2.

Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, über Angelegenheiten der Kirchengemeinde, die von besonderer Bedeutung für diese sind, zu beraten und Empfehlungen an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung zu beschließen. Insbesondere ist sie für folgende Aufgaben zuständig:

a) Beschlussfassung über Maßnahmen und Geschäfte des Vorstandes,

b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,

c) Beschlussfassung über Haushaltsvoranschläge und Stellenpläne,

d) Entgegennahme von Prüfberichten,

e) Feststellung des Jahresabschlusses,

f) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund. Gegen den dies betreffenden Beschluss der Prüfungskommission hat das zur Abberufung vorgeschlagene Mitglied des Vorstandes ein Einspruchsrecht. Die Mitgliederversammlung entscheidet in einer außerordentlichen Versammlung endgültig über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern. Hiervon unberührt bleibt das originäre Recht der Mitgliederversammlung, Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abzurufen.

g) Berichterstattung an die Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit und die des Vorstandes.

3.

Die Amtszeit eines Mitgliedes der Prüfungskommission beginnt mit der Annahme seiner Wahl und endet mit der Wahl des nachfolgenden Mitgliedes oder mit seiner Abberufung. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig.

4.

Das Mandat der Prüfungskommission ist eng mit dem des Vorstandes verbunden. Die Prüfungskommission nimmt ihre Aufgaben entsprechend den Vorschriften der Vereinssatzung wahr.

§ 10

Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt, die Liquidation des Vereins zu betreiben.

3.

Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Rumänischen Orthodoxen Metropoliten für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa zu. Es darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens bei einer Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche den Zweck des Vereins und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind vor ihrem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.